

Satzung

Deutsche Verwaltungsgewerkschaft Bayern e.V. (DVG-Bayern)

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Organisationsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks
- § 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Gewerkschaftstag
- § 9 Aufgaben des Gewerkschaftstags
- § 10 Hauptvorstand
- § 11 Vorstand
- § 12 Jugendvertretungen, Landesjugendvertretung
- § 13 Vertretungen der Ruhestandsbeamten, ehemals Tarifbeschäftigten und Hinterbliebenen, Landesvertretung
- § 14 Bezirksverbände
- § 15 Obmannschaften
- § 16 Kassen- und Rechnungswesen
- § 17 Allgemeine Bestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Organisationsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verwaltungsgewerkschaft Bayern“.
- (2) Die Deutsche Verwaltungsgewerkschaft Bayern (im Folgenden DVG-Bayern genannt) ist ein eingetragener Verein des Bürgerlichen Rechts (e.V.) mit dem Sitz in München.
- (3) ¹Die DVG-Bayern ist eine berufsständische Fachgewerkschaft. ²Sie ist dem Bayerischen Beamtenbund (BBB) im Deutschen Beamtenbund (DBB) angeschlossen. ³Sie kann weiteren Dachverbänden und Spitzenorganisationen beitreten.

§ 2

Zweck

- (1) Parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral tritt die DVG-Bayern in der Allgemeinen Inneren Verwaltung für den Zusammenschluss der bayeri-

schen Staatsverwaltungsbeamten¹ und Anwärter, der Aufstiegsbeamten, der Ruhestandsbeamten sowie der aktiven und ehemals Tarifbeschäftigten und der Hinterbliebenen ein, um deren berufliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Interessen zu wahren, zu vertreten und zu fördern.

- (2) Die DVG-Bayern ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Zwecke der DVG-Bayern sollen erreicht werden durch:

1. Die Pflege der Gemeinschaft, durch die Erhaltung und ständige Weiterentwicklung des Berufsbeamtentums sowie durch die Fortentwicklung des Rechts der Tarifbeschäftigten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage,
2. die Mitwirkung bei der Gestaltung aller die Mitglieder betreffenden Fragen, insbesondere in dienst- oder tarifrechtlicher Hinsicht, in Fragen der Aus- und Fortbildung, der Prüfungen, der Gestaltung der Qualifikationsebenen und der Personalvertretung,
3. die Beratung und Gewährung von Rechtsschutz in allen sich aus den Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen der Mitglieder und der Gewerkschaftstätigkeit ergebenden Angelegenheiten im Rahmen der Rechtsschutzordnung des Bayerischen Beamtenbundes,
4. die Information der Mitglieder bei Bedarf in geeigneter Weise,
5. den Abschluss von Tarifverträgen für die dem Tarifrecht unterliegenden Mitglieder (Tarifbeschäftigte),
6. die Anerkennung des Tarif- und Schlichtungsrechts der dbb Tarifunion einschließlich der rechtlich zulässigen kollektiven Maßnahmen für die dem Tarifrecht unterliegenden Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Mitglied der DVG-Bayern können alle in § 2 Absatz 1 genannten, natürlichen Personen werden. ²Über die Aufnahme anderer Personen entscheidet der Vorstand.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. ²Sie wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 Satz 1 mit dem Eingang der Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle oder von dem in der Beitrittserklärung angegebenen Zeitpunkt an begründet.
- (3) ¹Die Aufnahme kann vom Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle abgelehnt werden. ²Wird

¹ Aus Gründen der Vereinfachung werden in dieser Satzung Personen und Funktionsbezeichnungen nicht nach ihrem Geschlecht unterschieden. Gemeint sind immer gleichberechtigt beide Geschlechter.

die Aufnahme abgelehnt, kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde zum Hauptvorstand eingereicht werden. ³Dieser entscheidet intern endgültig. ⁴Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

- (4) Alle Gewerkschaftsmitglieder haben das Recht
 1. sich in den Versammlungen an den Aussprachen zu beteiligen,
 2. im Rahmen der Satzung Anträge zu stellen, Wahlvorschläge einzureichen und an Abstimmungen teilzunehmen,
 3. die Gewerkschaftseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (5) Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck und die Ziele der DVG-Bayern nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
- (6) Mitglieder, die sich um die DVG-Bayern besonders verdient gemacht haben, können nach den vom Hauptvorstand zu erlassenden Richtlinien geehrt werden.
- (7) Änderungen des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses, der Dienststelle und von Anschriften sowie Beförderungen und Höhergruppierungen sind der Geschäftsstelle über den Obmann zeitnah anzuzeigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

¹Von den Mitgliedern werden Pflichtbeiträge (Mitgliedsbeiträge) erhoben. ²Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. ³Die Höhe des jeweiligen monatlichen Beitrags, den Zeitpunkt seiner Fälligkeit und das Verfahren der Beitragszahlung regelt der Hauptvorstand in einer Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) ¹Der Austritt ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu erklären. ²Er wird mit Ablauf des Kalendervierteljahres wirksam, das auf die Erklärung folgt.
- (3) ¹Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 1. trotz Aufforderung sechs Monate mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist,
 2. das Wohl und das Ansehen der DVG-Bayern schädigt oder der Satzung zuwiderhandelt,
 3. gegen die Kollegialität grob verstößt.
- (4) ¹Anträge auf Ausschluss können vom zuständigen Bezirksvorstand, dem Hauptvorstand und dem Gewerkschaftstag gestellt werden. ²Der Vorstand kann ein Ausschlussverfahren auch selbst einleiten. ³Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der Vorstand.
- (5) ¹Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ²Gegen die Entscheidung des Vorstands ist binnen

vier Wochen Beschwerde zum Hauptvorstand zulässig. ³Dieser entscheidet intern endgültig. ⁴Satz 1 gilt entsprechend.

- (6) Ausgeschlossene Mitglieder können nur mit Zustimmung des Hauptvorstands wieder aufgenommen werden.
- (7) ¹Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an die DVG-Bayern. ²Sie ruhen während eines Ausschlussverfahrens.

§ 7 Organe

Organe der DVG-Bayern sind

1. der Gewerkschaftstag
2. der Hauptvorstand
3. der Vorstand
4. die Landesjugendvertretung
5. die Landesvertretung der Ruhestandsbeamten, ehemals Tarifbeschäftigten und Hinterbliebenen
6. die Bezirksversammlungen
7. die Bezirksvorstände
8. die Obmannschaftsversammlungen

§ 8 Gewerkschaftstag

- (1) Ein ordentlicher Gewerkschaftstag findet grundsätzlich alle fünf Jahre statt.
- (2) ¹Der Gewerkschaftstag besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstands und den Delegierten der Bezirksverbände. ²Sie sind stimmberechtigt.
- (3) ¹Die Bezirksverbände entsenden für je angefangene zwanzig Mitglieder ihres Bezirksverbandes einen Delegierten. ²Für die Ermittlung der Delegiertenzahlen sind die Mitgliederzahlen des Monats maßgebend, in dem der Termin des Gewerkschaftstags bekannt gegeben wird.
- (4) ¹Zeit und Ort des Gewerkschaftstags sowie die Frist für die Einreichung von Anträgen und Wahlvorschlägen sind vom Vorstand allen Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher durch Veröffentlichung über digitale Medien (Homepage, E-Mail) oder eine Gewerkschaftszeitung bekannt zu geben. ²Die ersatzweise Bekanntgabe durch Rundschreiben ist zulässig.
- (5) ¹Anträge zum Gewerkschaftstag können vom Hauptvorstand, vom Vorstand, von der Landesjugendvertretung, von der Landesvertretung der Ruhestandsbeamten, ehemals Tarifbeschäftigten und Hinterbliebenen sowie von den Bezirksvorständen gestellt werden. ²Sie müssen mindestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. ³Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur mit Zustimmung des Gewerkschaftstags auf die Tagesordnung gesetzt werden. ⁴Wahlvorschläge können noch am Tag des Gewerkschaftstags eingereicht werden.

- (6) Die Tagesordnung ist allen Delegierten zwei Wochen vor dem Gewerkschaftstag entsprechend Absatz 4 bekannt zu geben.
- (7) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Drittel der Geladenen anwesend ist.
- (8) ¹Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag muss auf Beschluss des Hauptvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und seines Zwecks einberufen werden. ²Die Einberufung erfolgt nach den vorstehenden Grundsätzen mit der Maßgabe, dass der Hauptvorstand die für den ordentlichen Gewerkschaftstag geltenden Fristen bis auf die Hälfte verkürzen kann. ³Der außerordentliche Gewerkschaftstag hat den Termin des nächsten ordentlichen Gewerkschaftstags festzulegen.

§ 9

Aufgaben des Gewerkschaftstags

- (1) Der Gewerkschaftstag beschließt über
 1. die Grundsätze der berufspolitischen Arbeit der DVG-Bayern,
 2. die Geschäfts- und Wahlordnungen des Gewerkschaftstags,
 3. den Geschäftsbericht, den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
 4. die Satzung und deren Änderungen,
 5. die gestellten Anträge,
 6. Beschwerden,
 7. Ort und Zeit des nächsten ordentlichen Gewerkschaftstags,
 8. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
 9. die Auflösung DVG-Bayern und die Bestellung von Liquidatoren.
- (2) Der Gewerkschaftstag wählt die Mitglieder des Vorstands, den Landesvertreter der Ruhestandsbeamten, ehemals Tarifbeschäftigten und Hinterbliebenen und seinen Vertreter, den Vertreter des Tarifbereiches, die Beisitzer für den Hauptvorstand und die beiden Rechnungsprüfer.
- (3) ¹Die Wahlen des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden haben in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung zu erfolgen. ²Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands, der Beisitzer für den Hauptvorstand und der Rechnungsprüfer gilt § 17 Absatz 1 der Satzung sinngemäß. ³Die Amtsdauer der Gewählten beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. ⁴Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer weiterhin im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
- (4) Für Satzungsbeschlüsse sind drei Viertel der Stimmen der auf dem Gewerkschaftstag anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) ¹Die DVG-Bayern gilt als aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten die Auflösung beschließen. ²Über die Verwendung des Gewerkschaftsvermögens entscheidet der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Hauptvorstand

- (1) ¹Der Hauptvorstand besteht aus den Ehrevorsitzenden, dem Vorstand, den Bezirksvorsitzenden und ihren Stellvertretern, den Bezirksjugendvertretern, dem Landesvertreter der Ruhestandsbeamten und ehemals Tarifbeschäftigten sowie Hinterbliebenen und seinem Stellvertreter sowie einem Vertreter für den Tarifbereich. ²Soweit einzelne Qualifikationsebenen im Hauptvorstand nicht vertreten sind, kann je ein Angehöriger dieser Qualifikationsebenen vom Gewerkschaftstag als Beisitzer zugewählt werden. ³Der Gewerkschaftstag kann darüber hinaus bis zu drei weitere Beisitzer in den Hauptvorstand wählen.
- (2) Der Hauptvorstand beschließt, sofern sich keine weiteren Zuständigkeiten aus dieser Satzung ergeben, über
1. Grundsatzfragen der Beamten- und Tarifpolitik sowie allgemeine politische Angelegenheiten der Beamten und Tarifbeschäftigten in der Allgemeinen Inneren Verwaltung,
 2. den kooperativen Beitritt zu Dachverbänden und Spitzenorganisationen,
 3. grundsätzliche Organisations- und Pressefragen sowie grundsätzlicher Fragen der Nutzung digitaler Medien (Homepage, E-Mail), sowie einer Gewerkschaftszeitung,
 4. seine Geschäftsordnung,
 5. die Bildung von Beiräten,
 6. die Bestellung eines Geschäftsführers für die Geschäftsstelle der DVG-Bayern,
 7. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands zwischen den Gewerkschaftstagen,
 8. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
 9. die Beitragsordnung,
 10. Vergütungen, Entschädigungen und Reisekosten, insbesondere über ihre Höhe,
 11. Anstellungsverträge,
 12. Richtlinien über die „Gewährung von Ausbildungsstipendien und Fachbücherzuschüssen“,
 13. die Errichtung und Förderung sozialer Selbsthilfeeinrichtungen,
 14. alle der DVG-Bayern zustehenden Rechte aus dem bayerischen Personalvertretungsrecht,
 15. Richtlinien für die Ehrung von Mitgliedern,
 16. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Der Hauptvorstand muss jährlich mindestens zweimal zusammentreten.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung des Hauptvorstands muss auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe und ihres Zwecks einberufen werden.

§ 11 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Landesjugendvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. ²Die Aufgabe des Schriftführers kann von einem der stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden. ³Die Wahl des Landesjugendvertreters zu einem der stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig.

- (2) ¹Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, für die weder der Gewerkschaftstag noch der Hauptvorstand zuständig sind. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vollziehen die Beschlüsse des Gewerkschaftstags sowie des Hauptvorstands und vertreten die DVG-Bayern nach außen. ³Die Vertretungen regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Hauptvorstands bedarf. ⁴Im Innenverhältnis werden die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (3) ¹Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal jährlich. ²Eine außerordentliche Sitzung muss auf Antrag von zwei Mitgliedern unter Angabe der Gründe und ihres Zwecks einberufen werden.
- (4) ¹Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden wählt der Hauptvorstand einen vom Gewerkschaftstag gewählten stellvertretenden Vorsitzenden zum Nachfolger. ²Ist kein vom Gewerkschaftstag gewählter stellvertretender Vorsitzender mehr verfügbar, wählt der Hauptvorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden.
- (5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds wählt der Hauptvorstand den Nachfolger grundsätzlich aus seinen Reihen.

§ 12

Jugendvertretungen, Landesjugendvertretung

- (1) ¹Die Jugendvertretungen haben die Aufgabe, die Interessen der jungen Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten der Allgemeinen Inneren Verwaltung bis zum dreißigsten Lebensjahr eigenverantwortlich wahrzunehmen. ²Sie sind darüber hinaus berechtigt und gehalten, nach den Grundsätzen der DVG-Bayern zu gesellschaftlichen Fragen Stellung zu beziehen. ³Sie widmen sich als berufsbezogene Jugendvertretungen besonders den dienst- und tarifrechtlichen Problemen jugendlicher Mitglieder.
- (2) ¹Die Jugendarbeit wird von der Landesjugendvertretung geleitet. ²Sie besteht aus dem Landesjugendvertreter, seinem Stellvertreter und den Bezirksjugendvertretern. ³Die Landesjugendvertretung hat insbesondere das Vorschlagsrecht für die Wahl des Landesjugendvertreters. ⁴Sein Stellvertreter wird von der Landesjugendvertretung aus der Reihe der Bezirksjugendvertreter auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Die Mitglieder der Landesjugendvertretung können älter als dreißig Jahre sein.
- (3) ¹Von den in einer Obmannschaft zusammengeschlossenen Jugendlichen werden für fünf Jahre ein Jugendvertreter und sein Stellvertreter gewählt. ²Sie nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Obmann und dem Bezirksjugendvertreter wahr.

§ 13

Vertretungen der Ruhestandsbeamten, ehemals Tarifbeschäftigten und Hinterbliebenen, Landesvertretung

- (1) ¹Die Vertretungen der Ruhestandsbeamten, ehemals Tarifbeschäftigten und Hinterbliebenen haben die Aufgabe, die Verbindung zu Ruhestandsbeamten, ehemals Tarifbeschäftigten und deren Hinterbliebenen aufrechtzuerhalten.

ten und deren Interessen wahrzunehmen. ²Sie sind darüber hinaus berechtigt und gehalten, nach den Grundsätzen der DVG-Bayern zu gesellschaftlichen Fragen Stellung zu beziehen. ³Als berufsbezogene Vertretungen widmen sie sich besonders den beamtenpolitischen und tarifrechtlichen Problemen der älteren Mitglieder.

- (2) ¹Die Arbeit der Vertretungen der Ruhestandsbeamten, ehemals Tarifbeschäftigten und Hinterbliebenen wird vom Landesvertreter der Ruhestandsbeamten, ehemals Tarifbeschäftigten und Hinterbliebenen sowie im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. ²Die Landesvertretung hat insbesondere das Vorschlagsrecht für die Wahl des Landesvertreters und seines Stellvertreters.

§ 14 Bezirksverbände

- (1) ¹Die Mitglieder in einem Regierungsbezirk bilden einen Bezirksverband. ²Mit Zustimmung des Hauptvorstands können vom Vorstand weitere Bezirksverbände gebildet werden, die nicht an einen Regierungsbezirk gebunden sind.
- (2) ¹Die Leitung eines Bezirksverbands obliegt dem Bezirksvorstand, der von der Bezirksversammlung gewählt wird. ²Die Bezirksversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bezirksverbands. ³Sie sind stimmberechtigt. ⁴Eine ordentliche Bezirksversammlung findet alle fünf Jahre statt.
- (3) ¹Dem Bezirksvorstand gehören die Bezirksehrenvorsitzenden, der Bezirksvorsitzende und sein Stellvertreter, der Bezirksjugendvertreter, der Vertreter der Ruhestandsbeamten, ehemals Tarifbeschäftigten und Hinterbliebenen, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Vertreter der Tarifbeschäftigten an. ²Die Bezirksversammlung kann bis zu zwei Beisitzer hinzuwählen, sofern einzelne Qualifikationsebenen nicht vertreten sind. ³Die Mitglieder des Bezirksvorstands müssen ihren Dienst- oder Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Bezirksverbands haben. ⁴Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Bezirksvorstands können in der nächsten Mitgliederversammlung (Absatz 10) nachgewählt werden.
- (4) ¹Für die Wahl, Amtsdauer und Wiederwahl des Bezirksvorstands und der beiden Rechnungsprüfer durch die Bezirksversammlung gilt § 9 Absatz 3 der Satzung entsprechend. Die ²Ernennung zum Bezirksehrenvorsitzenden erfolgt durch die Bezirksversammlung unbefristet. ³Die Delegierten für den Gewerkschaftstag werden von der Bezirksversammlung oder der Mitgliederversammlung gewählt. ⁴Dabei sollen die Obmänner, Jugendvertreter und Mitglieder des Bezirksvorstands bevorzugt berücksichtigt werden.
- (5) Zeit und Ort der Bezirksversammlung sowie die Frist für die Einreichung von Anträgen und Wahlvorschlägen sind allen Mitgliedern des Bezirksverbands mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung über digitale Medien (Homepage, E-Mail) bekannt zu geben.
- (6) ¹Anträge zur Bezirksversammlung können von allen Mitgliedern des Bezirksverbands gestellt werden. ²Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Bezirksversammlung schriftlich beim Bezirksvorsitzenden eingereicht werden. ³Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können mit Zustimmung der Bezirksversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

⁴Wahlvorschläge können noch am Tag der Bezirksversammlung eingereicht werden.

- (7) Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Bezirksverbands spätestens eine Woche vor der Bezirksversammlung entsprechend Absatz 5 bekannt zu geben.
- (8) ¹Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss auf Beschluss des Bezirksvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksverbands unter Angabe der Gründe und ihres Zwecks einberufen werden. ²Ist kein Bezirksvorstand vorhanden, ist er nicht funktionsfähig oder beruft er keine ordentliche Bezirksversammlung ein, so kann auf Beschluss des Vorstands vom Vorsitzenden eine außerordentliche Bezirksversammlung einberufen werden. ³Die Einberufung erfolgt nach den vorstehenden Grundsätzen mit der Maßgabe, dass die für die ordentliche Bezirksversammlung geltenden Fristen bis auf die Hälfte verkürzt werden können. ⁴Die außerordentliche Bezirksversammlung hat den Termin für die nächste ordentliche Bezirksversammlung festzulegen.
- (9) ¹Die Bezirksverbände können Mitgliederversammlungen einberufen. ²Anstelle von Mitgliederversammlungen können auch Teilversammlungen durchgeführt werden.
- (10) Der Bezirksvorstand kann gemeinsam mit den Obmännern des Bezirksverbands als erweiterter Bezirksvorstand tagen.

§ 15 Obmannschaften

- (1) Jedes Mitglied, einschließlich der Ruhestandsbeamten, ehemals Tarifbeschäftigten und Hinterbliebenen, soll möglichst einer Obmannschaft zugeordnet werden.
- (2) ¹Von den in einer Behörde zusammengeschlossenen Mitgliedern werden für fünf Jahre ein Obmann und sein Stellvertreter gewählt. ²Sie nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand wahr. ³Soweit erforderlich, kann der Bezirksvorstand einen kommissarischen Obmann bestellen.
- (3) ¹Der Obmann soll jährlich mindestens eine Obmannschaftsversammlung einberufen. ²Ist kein Obmann vorhanden oder kann kein kommissarischer Obmann bestellt werden, kann der Bezirksvorstand eine außerordentliche Obmannschaftsversammlung einberufen.

§ 16 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge, Rücklagen, Zinsen und sonstige Einnahmen dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke bzw. für die Wahrnehmung der Aufgaben der DVG-Bayern verwendet werden.

- (3) Um die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung, insbesondere die Durchführung der Gewerkschaftstage, sicherzustellen, ist eine angemessene Rücklage zu bilden, die nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Verwaltung unter Berücksichtigung der entsprechenden Verfügbarkeit zinsbringend anzulegen ist.
- (4) ¹Einnahmen und Ausgaben dürfen nur auf Grund prüfungsfähiger Belege und Nachweise erfolgen. ²Der Hauptvorstand kann Näheres regeln.
- (5) ¹Der Vorstand hat jährlich zum 31. Dezember über alle Einnahmen und Ausgaben der DVG-Bayern Rechnung zu legen. ²Die Jahresrechnung muss in Anlagen mindestens den Anfangs- und Endbestand sowie die Zu- und Abgänge der Rücklagen während des Rechnungsjahrs enthalten. ³Die Jahresrechnung ist, bevor sie dem Gewerkschaftstag zur Genehmigung vorgelegt wird, von den Rechnungsprüfern zu prüfen.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bezirksverbände.

§ 17

Allgemeine Bestimmungen

- (1) ¹Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Auf Antrag von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten muss schriftlich abgestimmt werden.
- (2) In einfachen Angelegenheiten kann ein Vorsitzender Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen, wenn kein Mitglied des zuständigen Beschlussgremiums diesem Verfahren widerspricht.
- (3) ¹Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die jeweils vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen sind. ²Die Niederschriften sollen mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die Beratungsgegenstände und die gestellten Anträge, Wahlvorschläge, die Beschlusstexte und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

§ 18

Inkrafttreten

¹Diese Satzung wurde am 17.10.2014 auf dem Verbandstag in Bayreuth beschlossen. ²Sie tritt am Tag nach ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.²
³Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16.10.2009 außer Kraft.

² Hinweis: Die Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts München erfolgte am 24.03.2015 unter Registernummer VR 11969. Diese Satzung tritt demnach am 25.03.2015 in Kraft.